



Kurzbericht

Auftraggeber	Stadt Lüdinghausen Herr Michael Pieper Borg 2 59348 Lüdinghausen
Projekt	Ermittlung der Kostenersatzbeträge für Leistungen der Feuerwehr
Auftragnehmer	Kommunal Agentur NRW GmbH Cecilienallee 59 40474 Düsseldorf Telefon: 0211 43077-0 Telefax: 0211 43077-22
Projekt-Nr./Datum	054 16 158 / 29.03.2017
Bearbeitung	Dominik Pieniak Thea Resem



Inhalt

Inhalt	2
1. Rechtsgrundlagen.....	3
1.1 BHKG	3
1.1.1 Wesentliche Änderungen	3
1.1.1.1 Betriebswirtschaftlicher Kostenbegriff.....	3
1.1.1.2 Sonstiges	3
1.2 Rechtsprechung	4
1.2.1 Jahresstunden / Einsatzstunden als Divisor	4
1.2.2 Abrechnungseinheit 15 Minuten.....	5
1.3 Sonstiges	5
1.3.1 Lohnfortzahlung / Verdienstaufschlag	5
1.3.2 Pauschale für fälschliche Alarmauslösung	6
2. Satzungen.....	6
2.1 Entwürfe	6
2.2 Rückwirkung.....	6
3. Abrechnung.....	7

1. Rechtsgrundlagen

1.1 BHKG

Mit Wirkung zum 01.01.2016 wurde das bis dahin geltende Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) durch das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) abgelöst.

Mit dem BHKG wird die gesetzliche Grundlage für den Brand- und Katastrophenschutz in NRW an zwischenzeitlich erfolgte Entwicklungen angepasst. Maßgebliche Rechtsgrundlage für die Erhebung des Kostenersatzes ist nun § 52 BHKG, an dessen Neuerungen die Satzung der Stadt Lüdinghausen angepasst wurde.

1.1.1 Wesentliche Änderungen

1.1.1.1 Betriebswirtschaftlicher Kostenbegriff

Maßgeblich ist der im Vergleich zu der bisherigen Rechtslage erweiterte Kostenbegriff. Nach dem in § 41 Abs. 3 Satz 2 FSHG geregelten Kostenbegriff konnten lediglich die Ausgaben für den Feuerwehreinsatz in tatsächlicher Höhe einschließlich der Zins- und Tilgungsleistungen geltend gemacht werden. Weitere Kostenpositionen wie Abschreibungen und (allgemeine) kalkulatorische Kosten konnten bei der Kostenberechnung nicht berücksichtigt werden (vgl. Entwurfsbegründung zum Gesetz zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes, Landtagsdrucksache 16/8293, S. 114, abrufbar unter www.landtag.nrw.de).

Dagegen heißt es nun in § 52 Abs. 4 Satz 2 BHKG:

„Der Kostenersatz darf höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten gedeckt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.“

Damit orientieren sich aktuell die Kosten, die in den Kostenersatz eingestellt werden können, vollständig an einem betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff. Eingestellt werden können nun also unter anderem (anteilige) Abschreibungen, sowohl der Einsatzfahrzeuge selbst als auch zusätzlich erforderlicher Anlagen, wie z. B. Hallen zur Unterbringung der Fahrzeuge. Ebenso sind nunmehr anteilige Verwaltungs- oder Gemeinkosten umlagefähig.

1.1.1.2 Sonstiges

Im Übrigen bringt das BHKG folgende Neuerungen mit sich:

- Während bislang bei allgemeiner Verursachung des Feuerwehreinsatzes lediglich der vorsätzliche Verursacher zu einem Kostenersatz herangezogen werden konnte, löst nunmehr auch die grob fahrlässige Verursachung eines Einsatzes die Kostenersatzpflicht nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BHKG aus. Fahrlässig handelt nach der auch insoweit heranzuziehenden Definition des § 276 Abs. 2 BGB, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Grobe Fahrlässigkeit ist gesetzlich nicht definiert. Sie wird angenommen, wenn die im rechtlichen Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maß verletzt wurde oder wenn ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt wurden (vgl. Grüneberg in: Palandt, Kommentar zum BGB, 75. Aufl. 2016, § 277, Rn.: 5).
- Industrie- und Gewerbebetriebe sind kostenersatzpflichtig für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel, § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BHKG.
- Fahrzeughalter sind auch für Gefahren kostenersatzpflichtig, die von Anhängern ihrer Kraftfahrzeuge ausgehen, § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BHKG.
- Es ist klargestellt, dass auch Kosten für eine notwendige Hinzuziehung Dritter vom Kostenersatz umfasst sind, § 52 Abs. 2 Satz 2 BHKG.
- Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt gem. § 52 Abs. 3 BHKG die Kosten für den Einsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz durch einen anderen Verursacher nicht möglich ist.

1.2 Rechtsprechung

Neben der gesetzlichen Grundlage ist es insbesondere die einschlägige Rechtsprechung zur Kalkulation und Erhebung des Kostenersatzes, die insoweit den Handlungsspielraum bestimmt.

Hierbei ist zu untersuchen, inwieweit die bislang (zum FSHG) ergangene Rechtsprechung – insbesondere zur Kalkulation der nach § 52 Abs. 4 Satz 1 BHKG zulässigen Pauschalen – auch unter der Geltung des BHKG fortwirkt.

1.2.1 Jahresstunden / Einsatzstunden als Divisor

Bestand hat zunächst die Rechtsprechung des OVG NRW (Urteil vom 13.10.1994, Az.: 9 A 780/93, NWWBl. 1995, S. 66), wonach sich auf eine Einsatzstunde entfallende Vorhaltekosten nach den gesamten Vorhaltekosten dividiert durch die Jahresstunden (nicht durch die Summe der Einsatzstunden) berechnen. Maßgebliches Argument war insoweit, dass grundsätzlich die Gemeinden die Kosten der ihnen obliegenden Aufgaben zu tragen haben und sich lediglich unter bestimmten Voraussetzungen – gleichsam ausnahmsweise – eine Kostenersatzpflicht anderer für bestimmte Einsätze der Feuerwehr ergibt. Diese Rechtslage des

Grundsatzes der Unentgeltlichkeit der Einsätze hat sich auch aktuell nicht geändert (vgl. § 52 Abs. 1 BHKG).

Mithin müssen nach wie vor bei der Kalkulation zwei verschiedene Kostenblöcke gebildet werden.

Den ersten Kostenblock bilden die Kosten konkreter Einsätze, also z. B. Treibstoff, einsatzbedingte Reparaturen, Verdienstausschlag/Lohnfortzahlung, Reparatur/Reinigung von Einsatzkleidung etc. Die Summe dieser (prognostizierten) Jahreskosten wird durch die Jahres-**Einsatzstunden** geteilt.

Den zweiten Kostenblock bilden die sog. Vorhaltekosten, also solche Kosten die unabhängig von konkreten Einsätzen gleichmäßig das ganze Jahr über anfallen. Das sind z. B. Personalkosten, Verwaltungskosten, kalkulatorische Kosten etc. Diese Kosten werden durch die **Jahresstunden** (8.760 h – vgl. VG Münster, Urteil vom 23.01.2012, Az.: 1 K 1217/11, abrufbar unter www.nrwe.de) geteilt.

Die Summe beider Ergebnisse bildet den kalkulierten pauschalen Stundensatz, der z. B. je Fahrzeugart (inklusive Besetzung) berechnet und festgesetzt werden kann. Die Ergebnisse der Untersuchung und Berechnung werden ausführlich in der Kalkulation und dem dazugehörigen Kalkulationsvermerk (Anlage 1) dargestellt.

1.2.2 Abrechnungseinheit 15 Minuten

Auch die Rechtsprechung des OVG NRW (Beschluss vom 19.08.2013, Az.: 9 A 1556/12, abrufbar unter www.nrwe.de) wird durch den neuen Gesetzesrahmen nicht gegenstandslos. Danach stellt eine Abrechnung zu jeweils angefangenen Stunden den erforderlichen Bezug zur individuellen Kostenverantwortung des Ersatzpflichtigen nicht hinreichend sicher. Erforderlich ist vielmehr eine Taktung von je 15 Minuten. Dabei ist auch eine Abrechnung je angefangenen 15 Minuten zulässig (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 15.09.2010, Az.: 9 A 1582/08, abrufbar unter www.nrwe.de).

1.3 Sonstiges

1.3.1 Lohnfortzahlung / Verdienstausschlag

Grundsätzlich ist auch der Ersatz der Lohnfortzahlung bzw. des Verdienstausschlages der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr i.S.d. § 21 Abs. 1 und 2 BHKG in die Berechnung des Kostenersatzes einzubeziehen. Aus kaufmännischer Sicht spricht jedoch einiges dagegen, einen pauschalen Stundensatz für jede kostenpflichtige Einsatzstunde einzukalkulieren. Dies würde nicht nur voraussetzen, dass jeder Anspruch nach § 21 Abs. 1 und 2 BHKG immer auch geltend gemacht wird. Darüber hinaus würde man mit einem pauschalen Stundensatz für jede kostenpflichtige Einsatzstunde auch davon ausgehen, dass jede kos-

tenpflichtige Einsatzstunde innerhalb der jeweiligen Dienstzeit der beteiligten Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr stattgefunden hat.

Nachvollziehbarer erscheint daher eine Berücksichtigung in der Höhe der in der Vergangenheit angefallenen Jahreskosten für den Ersatz von Lohnfortzahlung bzw. Verdienstaussfall.

1.3.2 Pauschale für fälschliche Alarmauslösung

Im Rückschluss aus der Rechtsprechung zur individuellen Kostenverantwortung des Ersatzpflichtigen (Ziff. 1.2.2) wäre eine pauschalierte Kostenersatzforderung je fälschlicher Alarmauslösung rechtlich problematisch. Die fälschliche Alarmauslösung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7, 8 und 9 BHKG) reiht sich ohne Unterschied in die übrigen kostenersatzpflichtigen Tatbestände des § 52 abs. 2 BHKG ein. Demnach gilt auch hier das Gebot einer Abrechnung im 15-Minuten-Takt.

2. Satzungen

2.1 Entwürfe

Die Synopse, in der die alte und die neue Fassung der Satzung einander gegenübergestellt werden und aus der alle Änderungen im Detail ersichtlich sind, sowie die Reinfassung der Satzung sind den Anlagen 2 und 3 zu entnehmen.

2.2 Rückwirkung

Der Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes NRW, die neue Satzung nicht rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft zu setzen, wird hier gefolgt.

Die erforderlichen Satzungsanpassungen könnten zwar grundsätzlich rückwirkend zum 01.01.2016 erfolgen. Zwischenzeitlich hat sich jedoch nach Aussage des Städte- und Gemeindebundes NRW (Schnellbrief 134/2016 vom 25.05.2016) - auch nach Rücksprache mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales - eine Rechtsmeinung als herrschende Meinung in der Diskussion durchgesetzt, wonach Einsätze nach dem 01.01.2016 noch auf der Grundlage der alten Satzungen, die noch auf dem FSHG beruhen, abgerechnet werden können, sofern nicht Tatbestände betroffen sind, die in der alten Satzung noch nicht geregelt waren. Hintergrund sei, dass sowohl das FSHG als auch das BHKG eine Ermächtigungsgrundlage für kommunale Satzungen zur Abrechnung von Kostenerstattungen vorgesehen hätten und insofern nur die Ermächtigungsgrundlage ausgewechselt worden sei. Zwar räume das BHKG mit dem betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff eine andere Kalkulationsmöglichkeit ein. Sofern aber die Abrechnung noch auf Basis der alten Satzungen erfolge, würde dies für die betreffenden Bürgerinnen und Bürger keine Verböserung bedeuten. Insofern gäbe es auch kein Problem mit der echten Rückwirkung.

3. Abrechnung

Bei der Abrechnung von Kostenersatz in einem konkreten Fall muss ferner beachtet werden, dass nur die für den Einsatz notwendigen Kosten gegenüber dem Kostenersatzpflichtigen geltend gemacht werden dürfen.

Dabei soll die Notwendigkeit nicht dazu führen, dass in einer rückblickenden Betrachtung ermittelt wird, welcher Personal- und Geräteeinsatz tatsächlich nur erforderlich gewesen wäre und nur dieser abgerechnet werden würde. Vielmehr trifft die Leitstelle oder die Einsatzleitung bei Alarmierung eine vorausschauende Entscheidung über die für den Einsatz wahrscheinlich notwendig werdenden Mittel, vgl. Schneider, Kommentar zum BHKG, § 52, Rn. 138. Dabei hat sie auch die Alarm- und Ausrückordnung zu berücksichtigen. Erfolgt dann aufgrund dieser antizipierten Entscheidung ein Einsatz, dürften die eingesetzten Mittel grundsätzlich abrechnungsfähig sein.

Sollte es trotz der vorausschauenden Abschätzung einmal zu einer Überdimensionierung der Einsatzmittel kommen, ist unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit der konkreten Kosten eine Abwägung vorzunehmen. Kommt die Kommune dann zu dem Ergebnis, dass sich bei einer Abrechnung aller eingesetzten Mittel eine unbillige Härte für den Schuldner ergeben würde, sollte von der Möglichkeit des Billigkeitserlasses Gebrauch gemacht werden, vgl. Schneider, Kommentar zum BHKG, § 52, Rn. 138.



i. A. Ass. iur. Viola Wallbaum



i. A. Ass. iur. Thea Resem

Kontakt

Kommunal Agentur NRW GmbH
Cecilienallee 59
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 43077-0
Telefax: 0211 43077-22

Ihre Ansprechpartner:

Dipl.-Kfm. Dominik Pieniak
Ass. jur. Thea Resem